

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master of Arts-Studiengang Computerlinguistik am Seminar für Sprachwissenschaft der Universität Tübingen

Neophilologische Fakultät

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

- § 1 Zweck der M.A.-Prüfung
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienbeginn, Studienanforderungen, Regelstudienzeiten
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung von Studienleistungen, Bildung der Noten
- § 7 Prüfungs- und Zulassungsausschuss
- § 8 Durchführung von Prüfungen und Prüfer
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Prüfung im M.A.-Studiengang

- § 10 Zulassung zur Prüfung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Rücknahme der Zulassungsantrags
- § 13 Art und Umfang der M.A.-Prüfung
- § 14 Mündliche Abschlussprüfung
- § 15 M.A.-These
- § 16 Annahme und Bewertung der M.A.-These
- § 17 Bildung der Gesamtnote
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Zeugnis, Verleihung des M.A.-Grads

III Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten

IV Anhang

¹³Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, § 48 Abs. 3 Satz 3 und § 51 Abs. 1 des Universitätsgesetzes i. d. F. vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Januar 2002 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. März 2002 erteilt.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der M.A.-Prüfung

Der Master of Arts bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die M.A.-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die Grundlagen der Computerlinguistik beherrscht, die Zusammenhänge der einzelnen Bereiche überblickt und die Fähigkeit besitzt, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Das M.A.-Studium setzt einen überdurchschnittlich erfolgreichen B.A.-Abschluß im Fach Computerlinguistik voraus. Zum M.A.-Studium kann zugelassen werden, wer die B.A.-Prüfung im Fach Computerlinguistik mit der Note „gut“ und besser bestanden hat.
- (2) Zum M.A.-Studium in der Computerlinguistik kann ebenfalls zugelassen werden, wer eine B.A.-Prüfung oder einen wissenschaftlichen Abschluss mit mindestens der Note „gut“ in einem Fach abgelegt hat, dessen Prüfungen und Studienanforderungen mit der Prüfung und den Studienanforderungen für den B.A.-Abschluß im Fach Computerlinguistik an der Universität Tübingen vergleichbar sind.

§ 3 Mastergrad

Nach bestandener M.A.-Prüfung verleiht die Neuphilologische Fakultät den akademischen Grad „Master of Arts“.

§ 4 Studienbeginn, Studienanforderungen, Regelstudienzeiten

- (1) Der B.A.- und M.A.-Studiengang sind konsekutiv aufgebaut. In beiden Studiengängen sind alle Lehrveranstaltungen zu Modulen zusammengefasst, die studienbegleitend geprüft werden.
- (2) Die Aufnahme des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich.
- (3) Die Unterrichtssprachen in allen Veranstaltungen sind Deutsch und Englisch.

¹³ Aus Gründen der Lesbarkeit sind in der Prüfungsordnung nicht immer die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Männer und Frauen.

- (4) Die Regelstudienzeit für den MA-Studiengang Computerlinguistik bis zum Erreichen des M.A.-Abschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte M.A.-Prüfung vier Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der M.A.-These benötigte Zeit enthalten.
- (5) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des M.A. erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 36 SWS. Mindestens 16 SWS müssen durch Hauptseminare in der Computerlinguistik abgedeckt werden. Weitere 20 SWS können entweder durch weitere Hauptseminare in der Computerlinguistik oder durch Hauptseminarveranstaltungen in Ergänzungsfächern (d.h. aus benachbarten linguistischen Fächern, besonders den Nebenfächern des B.A.-Studiengangs Computerlinguistik gemäß der B.A.-Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung) erbracht werden. In ihren Anforderungen äquivalente Lehrveranstaltungen aus anderen benachbarten Fächern können anerkannt werden.
- (6) Bei den besuchten Lehrveranstaltungen muss in jedem Semester mindestens ein Leistungsnachweis in Form einer schriftlichen Hausarbeit erbracht werden.
- (7) Der M.A.-Studiengang Computerlinguistik umfasst die Teilgebiete der anwendungsorientierten und der theoretischen Computerlinguistik. Der Studierende muss eines dieser Teilgebiete als Studienschwerpunkt wählen. Mindestens zwei der Hauptseminare aus der Computerlinguistik sowie das Thema der M.A.-These müssen in dem als Studienschwerpunkt gewählten Teilgebiet belegt werden.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem vergleichbaren Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des M.A.-Studiengangs Computerlinguistik an der Universität Tübingen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Masterprüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

tungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Bewertung von Studienleistungen, Bildung der Noten

- (1) Den Studienleistungen in den verschiedenen Studienabschnitten sind in Anlehnung an das europäische Punktesystem (ECTS) Leistungspunkte zugeordnet. Sie spiegeln sowohl die Wertigkeit einer Veranstaltung als auch den Arbeitsaufwand wider, den jede Lehrveranstaltung im Verhältnis zur gesamten Studienleistung eines Studienjahres erfordert. Die Verteilung der Leistungspunkte im Einzelnen ergibt sich aus dem Anhang.
- (2) Die Leistungspunkte werden nur nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltungen vergeben. Als erfolgreich absolviert gilt eine Studien- oder Prüfungsleistung, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die oben genannten Noten sind anhand nachstehender Tabelle in das ECTS System übersetzbar.

<i>ECTS-Grade</i>	<i>Deutsche Note</i>	<i>ECTS-Definition</i>
A	1,0 - 1,5	Excellent
B	1,6 - 2,0	Very Good
C	2,1 - 3,0	Good
D	3,1 - 3,5	Satisfactory
E	3,6 - 4,0	Sufficient
FX/F	4,1 - 5,0	Fail

- (4) Besteht eine Fachnote aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

- (5) Für die M.A.-Abschlussprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die diese Vorschrift ergänzenden Einzelheiten ergeben sich aus §§ 16 und 17 dieser Prüfungsordnung.

§ 7 Prüfungs- und Zulassungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der M.A.-Prüfungsausschuss zuständig. Der Vorsitzende, die Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der M.A.-Prüfungsausschuss besteht aus 10 Mitgliedern: dem Studiendekan als Vorsitzenden, 5 Professoren, 2 Vertretern des wissenschaftlichen Dienstes und 2 Studierenden, letztere mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestimmt.
- (2) Der M.A.-Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besondere Regelung gegeben ist. Lehnt er den Antrag eines Bewerbers ab, so ist diese Entscheidung dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Vorsitzende des M.A.-Prüfungsausschusses berichtet dem erweiterten Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten offen. Bei Entscheidungen in einzelnen Prüfungsangelegenheiten können, soweit Fächer außerhalb der Fakultät gewählt wurden, die gewählten Prüfer aus diesen Fächern beratend hinzugezogen werden.
- (3) Die Mitglieder des M.A.-Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (4) Die Mitglieder des M.A.-Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter, ebenso die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Durchführung von Prüfungen und Prüfer

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von den Leitern der gewählten Lehrveranstaltungen durchgeführt. Im Verhinderungsfall bestellt der Vorsitzende des Prüfungsaus-

schusses ein anderes Mitglied des wissenschaftlichen Personals, das am Lehrprogramm des M.A.-Studienganges beteiligt ist.

- (2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) Der Vorsitzende des M.A.-Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er gibt dem Bewerber die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt. Der Bewerber hat ein Vorschlagsrecht, jedoch keinen Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer.
- (4) Als erster Prüfer sind in der Regel die fachlich zuständigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten zu bestellen. Wissenschaftliche Mitarbeiter können als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen nach langjähriger erfolgreicher Tätigkeit auf ihren Antrag vom jeweils zuständigen Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Als Prüfer können bei entsprechender Qualifikation ausnahmsweise nur dann Hochschulassistenten und wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in ausreichender Zahl als Prüfer zur Verfügung stehen.
- (5) Die mündliche Prüfung findet vor einem Prüfer und einem Beisitzer statt. Als Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende M.A.-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (6) Die M.A.-These wird von einem ersten und einem zweiten Fachprüfer begutachtet.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu dem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des M.A.-Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Vorsitzende des M.A.-Prüfungsausschusses die vorgebrachten Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest und teilt ihn dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mit. Die bereits vorliegenden Ergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis einer Teilprüfung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Teilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Bewerber, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, wird von dem Prüfer oder von dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Teilprüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der M.A.-

Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom M.A.-Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung im M.A.-Studiengang

§ 10 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur M.A.-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung erworben hat,
 2. die B.A.-Prüfung im Fach Computerlinguistik oder einem vergleichbaren Studiengang mit einem Ergebnis bestanden hat, das den Bedingungen von § 2 Abs. 2 genügt,
 3. die drei Semester gemäß Studienplan erfolgreich abgeschlossen und insgesamt 90 Leistungspunkte erreicht hat, wobei auswärtig erbrachte Studienleistungen gemäß § 5 angerechnet werden,
 4. den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist beim Vorsitzenden des M.A.-Prüfungsausschusses vor der ersten nicht studienbegleitend zu erbringenden Prüfung schriftlich einzureichen. Der Antrag muß die Adresse enthalten, unter der der Schriftverkehr in Zusammenhang mit der M.A.-Prüfung erfolgen soll. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Darstellung des Bildungsganges und ein Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretende Unterlage,
 3. gegebenenfalls eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis einer früher abgelegten oder begonnenen Abschlussprüfung im Fachgebiet Computerlinguistik,
 4. gegebenenfalls ein Antrag auf Nichtöffentlichkeit der mündlichen Prüfung,
 5. die Angabe der gewünschten Prüfer sowie nach Möglichkeit deren Erklärung, dass sie bereit sind, den Bewerber zu prüfen,
 6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine M.A.-Prüfung im Fach Computerlinguistik im M.A.-Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es dem Bewerber nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage beizufügen, kann der M.A.-Prüfungsausschuss gestatten, dass der Nachweis auf andere Art geführt wird.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des M.A.-Prüfungsausschusses über die Zulassung und bestellt die Prüfer gemäß § 7 Abs. 3 und 4. In Zweifelsfällen führt er eine Entscheidung des Ausschusses herbei. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden,
 1. wenn die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. wenn die gemäß § 10 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt werden oder
 3. wenn der Bewerber die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 12 Rücknahme der Zulassungsantrags

Aus triftigen Gründen kann der Antrag auf Zulassung zur M.A.-Prüfung zurückgenommen werden, solange die M.A.-These noch nicht eingereicht ist. Über die Rücknahme des Antrags auf Zulassung entscheidet der Vorsitzende des M.A.-Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen führt er eine Entscheidung des Ausschusses herbei. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Falle der Erneuerung des Antrags auf Zulassung muss ein neues Thema für die M.A.-These gestellt werden; § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13 Art und Umfang der M.A.-Prüfung

Die M.A.-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen (s. Anhang), einem mündlichen Prüfungsgespräch und der schriftlichen M.A.-These. Es wird empfohlen, die mündliche Prüfung vor der M.A.-These abzulegen.

§ 14 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Das mündliche Prüfungsgespräch wird vom ersten Fachprüfer in Anwesenheit eines Beisitzers geführt. Der Absolvent kann hierzu eigene Interessenschwerpunkte benennen.
- (2) Über den Verlauf der Prüfung ist von dem Beisitzer ein Protokoll anzufertigen, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (3) Das Protokoll der mündlichen Prüfung muss enthalten
 1. die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des geprüften Bewerbers,
 2. Datum, Ort, Zeit und Dauer der mündlichen Prüfung,

3. Stichwörter zu den Gegenständen und zum Verlauf der Prüfung,
4. die gemäß § 6 erteilte Note.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.
- (5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von dem jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers nach § 6 festgesetzt und dem Absolventen mitgeteilt.
- (6) Studierende des gleichen Studienganges können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer teilnehmen, wenn alle an der Prüfung Beteiligten zustimmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 15 M.A.-These

- (1) Die M.A.-These ist eine Prüfungsarbeit, mit der das Master-Studium Computerlinguistik abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist ein Problem aus diesem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) Das Thema der M.A.-These wird unverzüglich nach Zulassung zur M.A.-Prüfung, möglichst innerhalb von vier Wochen, gestellt.
- (3) Das Thema der M.A.-These kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Der erste Fachprüfer stellt dem Bewerber nach dessen Zulassung zur M.A.-Prüfung das Thema für die M.A.-These. Vor der Bekanntgabe des Themas bespricht er mit dem Bewerber das Thema der Arbeit. Das Thema ist so festzulegen, dass die M.A.-These in der vorgesehenen Frist von 4 Monaten angefertigt werden kann. Die Bekanntgabe des Themas der M.A.-These erfolgt über den Vorsitzenden des M.A.-Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann die viermonatige Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängert werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Die M.A.-These wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Ist die Arbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (6) Die M.A.-These soll maschinenschriftlich oder mit einem Textverarbeitungsprogramm angefertigt, geheftet oder gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. Sie soll einen Umfang von 70 Seiten (mit ca. 350 Wörtern pro Seite) nicht überschreiten. Erhebliche Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch den ersten Fachprüfer sowie durch den Vorsitzenden des M.A.-Prüfungsausschusses.
- (7) Die M.A.-These kann Bestandteil einer arbeitsteilig angefertigten Gemeinschaftsarbeit sein. In diesem Fall ist der Anteil jedes Bewerbers durch eine schriftliche Erklärung aller an der Gemeinschaftsarbeit Beteiligten genau zu bezeichnen. Ein solcher Anteil muss klar

abgrenzbar, individuell bewertbar und einer von einem Bewerber allein angefertigten schriftlichen M.A.-These gleichwertig sein.

- (8) Bei der Abgabe seiner M.A.-These hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 16 Annahme und Bewertung der M.A.-These

- (1) Die M.A.-These ist fristgemäß im Dekanat (zu Händen des Vorsitzenden des M.A.-Prüfungsausschusses) in 3 Exemplaren abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die schriftlichen Gutachten müssen innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der M.A.-These erstattet werden. Der Vorsitzende des M.A.-Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Begutachtungsfrist verlängern.
- (3) Die Arbeit ist mit einer der in § 6 Abs. 3 angegebenen Noten zu bewerten.
- (4) Weichen die Noten der Gutachter voneinander ab, so wird aus den vorgeschlagenen Noten eine Durchschnittsnote gebildet. Wird die M.A.-These von einem Gutachter schlechter als „ausreichend“ (4.0) bewertet, so bestimmt der Vorsitzende des M.A.-Prüfungsausschusses einen weiteren Gutachter. Ist dessen Bewertung mindestens „ausreichend“, so wird die M.A.-These mit „ausreichend“ bewertet, sofern sich nicht aus dem Durchschnitt der drei Noten eine bessere Note ergibt.
- (5) Ein Exemplar der M.A.-These verbleibt ein Jahr lang bei den Prüfungsakten. Angenommene M.A.-Thesen werden 5 Jahre in der Fakultätsbibliothek archiviert.

§ 17 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der bewerteten Studienleistungen sowie der Note der M.A.-Prüfung. Die bewerteten Studienleistungen und die Noten der M.A.-Prüfung werden nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote ergibt die Note der M.A.-These ein Sechstel des Gewichts aller Studienleistungen, die der mündlichen Abschlussprüfung ein Zwölftel.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Wird eine studienbegleitende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so besteht die Möglichkeit, die Prüfung einmal zu wiederholen. Termine für Wiederholungsprüfungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Wiederholungsprüfung muss bis zum Beginn des nächsten Semesters erfolgt sein.
- (2) Wer die Prüfungsleistung bzw. die Lehrveranstaltung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Frist-

überschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

- (3) Falls die M.A.-These und/oder die mündliche Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, können sie einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

§ 19 Zeugnis, Verleihung des M.A.-Grads

- (1) Hat ein Kandidat alle Voraussetzungen zur Verleihung des Grades „Master of Arts“ erfüllt, so erhält er über das Ergebnis ein Zeugnis.
- (2) Es enthält die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote des M.A.-Abschlusses.
- (3) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine M.A.-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (5) Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (6) Ist die M.A.-Prüfung in Teilen nicht bestanden oder gilt sie in Teilen als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben muss, ob, gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandenen Prüfungsteile wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Ist die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses außerdem eine schriftliche Bescheinigung aus, die die Noten der erbrachten sowie der fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die M.A.-Prüfung nicht bestanden ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person ge-

täuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Master of Arts“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Kandidaten ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Tübingen, den 1. März 2002

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

IV. Anhang

Master-Studiengang Computerlinguistik (36 SWS bzw. 120 Leistungspunkte)

1. Semester (12 SWS bzw. 30 CP)

Hauptseminar aus der Computerlinguistik aus dem Teilgebiet der anwendungsorientierten Computerlinguistik	4 SWS	10 CP
Hauptseminarveranstaltung(en) aus der Computerlinguistik oder einem Ergänzungsfach (siehe § 4 Abs. 5) im Rahmen von 8 SWS	8 SWS	20 CP

2. Semester (12 SWS bzw. 30 CP)

Hauptseminar aus der Computerlinguistik aus dem Teilgebiet der anwendungsorientierten Computerlinguistik	4 SWS	10 CP
Hauptseminar aus der Computerlinguistik aus dem Teilgebiet der theoretischen Computerlinguistik	4 SWS	10 CP
Hauptseminarveranstaltung(en) aus der Computerlinguistik oder einem Ergänzungsfach (siehe § 4 Abs. 5) im Rahmen von 4 SWS	4 SWS	10 CP

3. Semester (12 SWS bzw. 30 CP)

Hauptseminar aus der Computerlinguistik aus dem Teilgebiet der theoretischen Computerlinguistik	4 SWS	10 CP
Hauptseminarveranstaltung(en) aus der Computerlinguistik oder einem Ergänzungsfach (siehe § 4 Abs. 5) im Rahmen von 8 SWS	8 SWS	20 CP

4. Semester (30 CP)

Mündliche Prüfung		10 CP
M.A.-These		20 CP

Die inhaltlichen Anforderungen der Hauptseminare insbesondere aus den Teilgebieten der anwendungsorientierten und theoretischen Computerlinguistik ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung des Studienplans.